

Nutzungsordnung

für die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser der

Gemeinde Hüttenberg

§ 1

Die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser dienen der Durchführung von kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Veranstaltungen. Sie sind zur Nutzung durch deren Einwohnerinnen und Einwohner sowie den örtlichen Vereinen und Parteien bestimmt. Auf Antrag können die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser auch auswärtigen Vereinen, Verbänden und Unternehmen zur Nutzung bereitgestellt werden.

§ 2

Folgende Einrichtungen sind vorhanden:

Bürgerhaus Rechtenbach
Bürgerhaus Vollnkirchen
Dorfgemeinschaftshaus Rechtenbach
Dorfgemeinschaftshaus Reiskirchen
Dorfgemeinschaftshaus Volpertshausen
Dorfgemeinschaftshaus Weidenhausen

§ 3

Die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser werden jeweils von einem Hausmeister bzw. von einem Beauftragten des Gemeindevorstands verwaltet, der für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtungen verantwortlich ist. Dieser übt auch im Auftrag des Gemeindevorstands das Hausrecht aus.

§ 4

Der Gemeindevorstand oder ein von ihm Beauftragter entscheidet über die Überlassung der Einrichtung.

§ 5

Wurde von Nutzern vermehrt oder schwerwiegend gegen Vereinbarungen aus dem Mietverhältnis verstoßen, kann der Gemeindevorstand die Nutzung zukünftig versagen. Das gleiche gilt, wenn ein solcher Verstoß ernsthaft zu befürchten ist.

§ 6

Die Höhe des Nutzungsentgeltes ergibt sich aus der Gebührenordnung zu dieser Ordnung.

§ 7

- (1) Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tag tritt die Anpassung der Nutzungsordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hüttenberg (Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser) vom 21.03.2012 außer Kraft.

Hüttenberg, den 19.07.2018

Der Gemeindevorstand
gez. Heller, Bürgermeister